



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Staatssekretariat  
für internationale Finanzfragen  
Abteilung Steuern  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 7. Juli 2015

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2015

**Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2015 haben die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, und der Vorsteher des Departements für auswärtige Angelegenheiten, Herr Didier Burkhalter, den Kantonsregierungen mit Frist bis 17. September 2015 Gelegenheit gegeben, sich zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vernehmen zu lassen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat Basel-Stadt den vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU begrüsst. Das Abkommen mit der EU bildet die konsequente Fortführung der Strategie des Bundesrats zur Stärkung der internationalen Akzeptanz und Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort und einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Einführung des AIA-Standards in der Schweiz. Er ist zudem die logische Folge der ebenfalls im Genehmigungsverfahren befindlichen multilateralen Abkommen zur internationalen Amtshilfe (Amtshilfeübereinkommen und MCAA).

Wir möchten bei dieser Gelegenheit nochmals wie schon mit unseren Vernehmlassungsantworten vom 31. März 2015 zum multilateralen Amtshilfeübereinkommen und zum MCAA sowie zur Umsetzungsgesetzgebung im Steueramtshilfe- und im AIA-Gesetz deutlich darauf hinweisen, dass die Selbstbeschränkung und das Verwertungsverbot für die inländischen Steuerbehörden bei Bankinformationen gemäss Art. 22 Abs. 6 und Art. 21 Abs. 2 StAhiG/Art. 20 AIA-G überholt und inkonsequent sind und daher aufgegeben werden sollten. Zudem sollte für die Steueridentifikationsnummer eine praktische Lösung auf Basis der (verschlüsselten) AHV-Nummer gefunden werden, weil diese Nummer schon heute von den kantonalen Steuerbehörden verwendet wird.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Auch möchten wir uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bestens bedanken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin